



Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal vom 01. Juli 2021 wird aufgrund des § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42 in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016 folgende Wassergebührenordnung erlassen:

§ 1

Wasserverbrauchsgebühren

- (1) Die Wasserverbrauchsgebühr nach dem durch den Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch pro m³ beträgt € 1,67. Bei Anschluss ohne Wasserzähler wird eine Pauschalgebühr von 40m³ pro Person und Jahr festgesetzt. Änderungen der Personenanzahl werden zum Stichtag 25. Jänner, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober jeden Jahres berücksichtigt.
- (2) Die Wasserverbrauchsgebühren werden dem Wasserabnehmer bescheidmäßig oder mittels Zahlungsaufforderung vorgeschrieben.

§ 2

Zählergebühren

- (1) Die Wasserzählergebühr für die Beistellung und Erhaltung der Wasserzähler, ausgenommen Beschädigungen durch Fremdeinwirkung, betragen pro Nennbelastung wie folgt:

Nennbelastung €/Jahr

3 m ³ /h	€ 13,38
7 m ³ /h	€ 14,39
20 m ³ /h	€ 24,54

- (2) Kann infolge Beschädigung des Wasserzählers der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden, so ist der der letzten 5 Jahre als Grundlage für die Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr anzunehmen, sofern nicht Umstände vorliegen, die auf einen höheren Verbrauch schließen lassen. Der Umstand einer Beschädigung oder beispielsweise eines Rohrbruches ist vom Wassernutzer entsprechend nachzuweisen.

§ 3

Anschlussgebühren

- (1) Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der



öffentlichen Wasserleitung zur Hausanschlussleitung erhebt die Marktgemeinde Sankt Barbara eine einmalige Abgabe in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung.

§ 4

Umsatzsteuer

In sämtlichen obigen Angaben ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5

Wertsicherung

Die im § 1 festgesetzte Wasserverbrauchsgebühr wird wie folgt wertgesichert: Mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres wird die Wasserverbrauchsgebühr in dem Ausmaß erhöht oder herabgesetzt, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 7. Juli 2021

Abgenommen am: 22. Juli 2021